



RS-Nummer: RE2020-191

Datum: 23.06.2020

Kategorie: Recht

Ansprechpartner: Stefan Laing

Telefon: +49 (228) 91 27 - 227

E-Mail: laing@kfzgewerbe.de

Corona-Krise/Kurzarbeit – Die Bundesagentur für Arbeit (BA) schafft bei der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld eine befristete Sonderregelung für einen Wechsel vom Gesamtbetrieb auf Betriebsabteilungen

Bei der teilweisen Reduzierung des Umfangs der Kurzarbeit ermöglicht die BA unter bestimmten Voraussetzungen beim Bezug von Kurzarbeitergeld einen von den regionalen Arbeitsagenturen teilweise abgelehnten Wechsel vom Gesamtbetrieb auf Betriebsabteilungen. Dabei gilt es unbedingt zu beachten, dass die Umdeutung nur einmalig möglich ist und bis spätestens zum 31.07.2020 erfolgen muss. Auf jeden Fall sollten auch alle Betriebsabteilungen in dieser Umdeutung aufgenommen werden, in denen in den nächsten drei Monaten Kurzarbeit anfallen könnte.

Vor dem Hintergrund der Lockerungen von coronabedingten Beschränkungen kam es zu Anfragen von insbesondere größeren Kfz-Unternehmen, die nunmehr den Umfang der Kurzarbeit teilweise reduzieren möchten.

1. Problematischer Sachverhalt

Probleme tauchen aktuell in den Fällen auf, bei denen die Anzeige für das Kurzarbeitergeld ursprünglich für den Gesamtbetrieb erfolgt ist (was wohl der Regelfall war). Einige dieser betroffenen Unternehmen erfüllen bei der beabsichtigten Reduzierung der Kurzarbeit nun aber für den Gesamtbetrieb nicht mehr das für das Kurzarbeitergeld notwendige Quorum von 10 % der von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer. Gleichwohl sind gibt es in allen diesen zumeist größeren Kfz-Unternehmen immer noch einzelne Betriebsabteilungen oder auch Betriebsstandorte, die auch aktuell sehr wohl noch von einem erheblichen Arbeitsausfall (von mehr als 10 %) betroffen sind. Einige der zuständigen regionalen Arbeitsagenturen hatten bei den von diesem Sachverhalt betroffenen Betrieben allerdings mit einem Hinweis auf § 104 SGB III einen Wechsel vom Gesamtbetrieb auf einzelne Betriebsteile oder –standorte abgelehnt.

Aus diesem Grund hatte sich der ZDK an die Bundesagentur für Arbeit (BA) mit der Bitte gewandt, angesichts der coronabedingten Krisensituation einen Wechsel vom Gesamtbetrieb auf einzelne Betriebsabteilungen oder -standorte zuzulassen. Da sich diese Problematik teilweise auch in anderen Gewerken gezeigt hatte, ist auch unser Dachverband, der ZDH, in gleicher Weise an die BA herangetreten.

2. Antwort der BA

Nunmehr hat die BA dem ZDH und dem ZDK in gleicher Weise geantwortet, dass man eine befristete



Sonderregelung für eine teilweise Rückkehr aus der Kurzarbeit geschaffen hat, die sinngemäß folgenden Inhalt hat:

Grundsätzlich gilt, dass eine Anzeige, die sich entweder ursprünglich auf den gesamten Betrieb bezog nicht nachträglich auf eine Betriebsabteilung umgewandelt werden kann. Das gilt in gleicher Weise auch für den umgekehrten Weg. Erst nach einer Unterbrechungszeit von drei Monaten kann dann mit einer neuen Anzeige eine Umdeutung erfolgen (§ 104 Abs. 3 SGB III) – so auch die bisherige Sichtweise der Arbeitsagenturen.

Vor diesem Hintergrund hat die BA eine Regelung für den Umgang mit Anfragen zur teilweisen Reduzierung des Umfangs der Kurzarbeit treffen müssen. Folgende Aussage wurde deshalb zum Wechsel vom Gesamtbetrieb auf Betriebsabteilungen getroffen:

*„In Unternehmen, die in den Monaten März, April oder Mai 2020 für den gesamten Betrieb Kurzarbeit angezeigt haben, kann die Anzeige für den Gesamtbetrieb **einmalig** zu einer Anzeige für eine oder mehrere Betriebsabteilungen umgedeutet werden. Hierzu muss in einem ersten Schritt die zuständige Agentur für Arbeit vor Ort kontaktiert werden. Der Arbeitgeber muss für die „Umdeutung“ eine Erklärung vorlegen.*

Im Anschluss entscheidet die jeweilige Agentur für Arbeit über die Umdeutung. Es erfolgt keine neue Anzeige für Kurzarbeit. Die ursprüngliche Anerkennungsentscheidung wird aufgehoben, und es wird ein neuer Bescheid erteilt“.

Folgende Maßgaben sind somit nach den BA-Aussagen bei einem Wechsel **zu beachten**:

- Die **Umdeutung muss bis spätestens 31.07.2020** erfolgen.
- Die **Umdeutung ist nur einmalig möglich**.
- Es empfiehlt sich, **alle Betriebsabteilungen zu berücksichtigen, in denen in den nächsten drei Monaten Kurzarbeit anfallen könnte**. Werden Betriebsabteilungen nicht berücksichtigt, kann erst nach einer Unterbrechung von drei Monaten wieder neu Kurzarbeit angezeigt werden.
- Als Betriebsabteilung gelten Abteilungen im Sinne des § 97 S. 2 SGB III (vgl. auch Rdn. 97.1 der „Fachlichen Weisung der BA“; Anlage)
- Es ist zu erwarten, dass die BA in Kürze entsprechende Information auf ihrer Webseite veröffentlicht.